

## Satzung über die Erhebung von Ablösegebühren

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993, geändert durch Gesetz vom 19.07.93, Gesetz vom 18.10.93, Gesetz vom 18.04.94 in Verbindung mit der Sächsischen Bauordnung § 49 Abs. 7 vom 26.07.1994 wird folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Bereich der Stadt Regis-Breitungen.

### § 2 Ablösung

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) gemäß § 49 Abs. 1-3 der Sächsischen Bauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben in der Stadt Regis-Breitungen verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Anspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 3 Ablösebeträge

Je Stellplatz, der abgelöst wird, ist ein Betrag in Höhe von

DM 5.000 in den Sanierungsgebieten  
DM 4.000 im sonstigen Stadtgebiet

zu zahlen.

### § 4 Zustimmung zur Ablösung

Die Zustimmung der Stadt Regis-Breitungen zur Ablösung erfolgt mit Abschluß über die Ablösung der Stellplatzpflicht nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1.

### § 5 Abweichungen

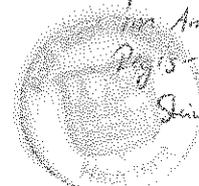
Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages gemäß § 4 bzw. Anlage 1 entscheidet die Stadtratssitzung.

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

  
Mäder  
Bürgermeister  
08.11.1995



öffentlich bekanntgemacht  
im Amtsblatt der Stadt  
Regis-Breitungen 12/95  
  
Jung

Anlage 1 zur Satzung: Ablösungsvertrag

VERTRAG ÜBER DIE ABLÖSUNG DER STELLPLATZPFLICHT

Zwischen der Stadt Regis-Breitungen  
vertreten durch den Bürgermeister,

-nachstehend "Stadt" genannt-

und

-nachstehend "Bauherr" genannt-

Um die Voraussetzung für die Zustimmung der Stadt zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 49 Abs. 7 Sächsischer Bauordnung zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1

Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegt die "Satzung über die Ablösung der Stellplatzpflicht" der Stadt Regis-Breitungen zugrunde.

§ 2

Ablösevertrag

Der Bauherr hat eine Genehmigung für

\_\_\_\_\_ auf dem Flurstück-Nr.: \_\_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_

beantragt.

Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach Berechnung und Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde \_\_\_\_\_ Stellplätze notwendig.

Der Bauherr kann hiervon \_\_\_\_\_ Stellplätze nicht herstellen.

Der Bauherr verpflichtet sich, für jeden dieser nicht nachgewiesenen Stellplätze einen Ablösebetrag von \_\_\_\_\_ DM an die Stadt zu zahlen.

Für die Berechnung gilt die durch die Bauaufsichtsbehörde für die Baugenehmigung festgelegte Zahl der notwendigen Stellplätze.

Insgesamt sind somit \_\_\_\_\_ DM an die Stadt zu zahlen.

§ 3

Verwendungszweck

Der Ablösebetrag dient zur Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen in der Stadt, für investive Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Fahrradverkehrs.

## Nutzung der Parkeinrichtungen

Der Bauherr erhält durch die Zahlung des Ablösebetrages keinen Anspruch auf Herstellung von öffentlichen Parkeinrichtungen, auf Übertragung des Eigentums und auf Benutzung der von der Stadt hergestellten oder noch herzustellenden öffentlichen Parkeinrichtungen.

Die öffentlichen Parkeinrichtungen dienen der Nutzung durch die Allgemeinheit.

## § 5

## Fälligkeit

Der Ablösebetrag ist mit Abschluß dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

## § 6

## Zustimmungserklärung

Die Stadt erklärt hiermit ihre Zustimmung gemäß § 49 Abs. 7, Satz 1 der Sächsischen Bauordnung zu der Absicht des Bauherrn, seine Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen durch Zahlung des Ablösebetrages gemäß § 2 dieses Vertrages zu erfüllen.

Die Zustimmung der Stadt erfolgt unter der Bedingung, daß von der Bauaufsichtsbehörde in die Baugenehmigung folgende Nebenbestimmung aufgenommen wird:

"Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung der Stadt Regis-Breitungen vorliegt, daß der Ablösungsbetrag nach § 2 dieses Vertrages bei der Stadt Regis-Breitungen eingegangen ist".

## § 7

## Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösungsbetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen,

- 1.) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
- 2.) wenn die Baugenehmigung nach § 72 Sächs. Bauordnung erlischt
- 3.) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen wird oder
- 4.) wenn der Bauherr von einer unanfechtbaren Baugenehmigung keinen Gebrauch macht und der Stadt eine Bestätigung der Bauaufsichtsbehörde vorlegt, daß ihr gegenüber auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet worden ist.

Der zu erstattende Ablösevertrag wird nicht verzinst.

§ 8

Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, daß die Stadt unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Zustimmung der Stadt gemäß § 49 Abs. 7, Satz 1 Sächs. Bauordnung nur unter der weiteren Bedingung erteilt wird, daß die Pflichten des Bauherrn gemäß §§ 2 und 5 dieses Vertrages von der Bauaufsichtsbehörde als Anlagen in die Baugenehmigung aufgenommen werden.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmungen dieses Vertrages durch eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung zu ersetzen.

§ 10

Ausfertigungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt.  
Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung.  
Eine Ausfertigung geht an die Bauaufsichtsbehörde.

Regis-Breitungen, den

Bürgermeister

Bauherr